

Yb
2738a

VIII, 53.

2.737.
2.738.



VII. M 4199

1 97



APOLOGIA vnd Verant-
wortung!

Deren auff der Röm-

Keyserl: Mayestet allergnädigste vor-
ordnung vnd Befehlich!

Von Einem E. Rath der Erbstifts-
Magdeburgischen Stadt Halla den 17. May
Anno 1630. geleisteten Hub-
digung.

Gedruckt Im Jahr 1630.

APPOLOGIA

RECHT DER FÜRSTEN

von Johann Christoph Meibomius

Leipzig

Verlag des Buchhändlers

in der Stadt Leipzig

1708

1708



4b 2738a





Als Ein E. Rath der Erzsitt-
tischen Magdeburgischen Stadt
Halle den 7. Maij dieses 1630.
Jahrs / auff der Röm. Keyß. Mayßt.
allergnädigste vnd ernste Commis-
sion vnd gehorsams Befehlich Ihr.
Mayßt. Sohns Herrn Leopold
Wilhelm Erzhertzoges zu Oester-
reich Hochfürst. Durchl. Eydlische
Vnuerthanen vnd Huldigungs-
pflicht geleistet / davon hat weder

1. Die den vorigen Herrn Erz Bischoff vnd hernach-
mals Administratori Herrn Christian Wilhelmen / Marggra-
fen zu Brandenburg / etc. in Anno 1608. geleistete Huldig-
ung / noch

2. Die Pflicht / womit sie einem Erzsittischen Dom-
Capitul verband gewesen / Noch

3. Das Interesse Ihr. Churfl. Durchl. vnd Fürstl.
Gn. zu Sachsen.

Sie abhalten können / vnd Ein E. Rath hat auch 4. re-
moto triplici hoc impedimento, zu leistung Gehorsams vnd
der Huldigung wichtige Ursachen gehabt.

Vom 1. nemlich deren in Anno 1608. geleisteten
Huldigung.

Als J. S. Gn. Anno 1614. das Erzsitt resigniret: Wo-
rauff eine kurze sedisvacantz abgeordnet / vnd anderweie
Ihre

J. F. Gn. zum Administratore postuliret, ist zwar/ nach expirirung des vorigen homagii (welches sich nicht pactis tertiorum Principis & Capituli, sondern factis Jurantium restauriren lesset/) weder neue Huldigung formaliter geleistet/ noch symbolo professæ vocis, aut stipulatæ manus, mitm Jawort oder Handschlag ernewert worden. Man hat aber gleichwol ipso facto vnd mit würcklicher vnterthänigkeit vnd Gehorsam/ **J. F. Gn.** als dem Landes Fürsten recognoscirt, so lang es in eodem statu geblieben.

Die veränderung aber hat sich ereuget 1. mit abgehenden Schus/ 2. mit dem/ was das DomCapitul/ vnd 3. der Kömliche Keyser darbey gethan hat.

Des Schusses halben ist ein Fürst 1. Jure,

L. illicitas. 6. §. ne potentiores, 2. ff. de offic.

Præsidis, D. Gilbertus in Theologischer Eydeshandlung

2. Tacitæ Juramentorum conditione,

D. Gilbertus in Theologischer Eydeshandlung edir. Magdeburg. Anno 1622 p. 60. §.

Darnach so bringets auch die Vernunft.

Vnd 3. Schriftlicher deshalb ausgestalter Revers halber befunden. Da wollten aber **J. Fürst. Gn.** selber gnädigst gleichwol bedenden/ daß diese gute Stadt in so schwerer vnd länger Zeit der Noth/ Einquartirung vnd Trangsäl ganz Rath. Trost. vnd Hilffloß gelassen worden.

Weder damals / da das Keysh. Kriegsvolck für. vnd ein Regiment in die Stadt gezogen. Noch die ganze fünfftehalb Jahr vber / bis zur Huldigung / Noch auch bey angelangter Keysh. Huldigungs Commission haben **J. F. Gn.** sich weder zur proponir. vnd vertretung Ihres eigenen Rechten / noch zu manutencirung der Stadt / vnd zwar weder legibus noch armis, parat vnd instruct angegeben vnd gefunden.

Das

Das DomCapitul hat nach J. F. Gn. Abzug ein sedis-
vacantz statuiret, Titul vnd Form der Regierung vnd Sigel
der Canzley geendert/ vnd neue Postulation fürgenommen/
welches diß nochwendige præsuppositum haben muß / daß J.
Fürst. Gn. dieses Erzhufftes Administrator vnd LandesFürst
nicht mehr gewesen.

Nun haben J. F. Gn. Ihrer selbst Huldigung de Anno
1608. dieses eindorleiben/ vnd die Vnterthanen darauff schwe-
ren lassen/ daß sie sich wann J. F. Gn. vermöge der pacta vnd
Revers zwischen S. F. Gn. vnd dem DomCapitul auffge-
richtet/ im ErzStift nicht mehr seyn würden/ alsdann an das
DomCapitul/ se de vacante, wie Rechte vnd bißhero gesche-
hen/ sich halten wollen.

Wie solche pacta beschaffen / vnd ob deren casus fürge-
fallen/wets Ein E. Rath nicht: Haben also / als ignorantia
de re ipsis occultata, vnd ohne daß auch / als inferiores de
caussa Superiorum, nicht zu judiciren, seynd gleichwol vff sol-
che occultata pacta verseydet / vnnb haben auff das / was ein
DomCapitul ex pactis oder sonst de suo jure præzendiret,
vnd gethan/ sehen vnd sich an dasselbe halten müssen.

Weil man 1. sich an J. F. Gn. welche abwesend gewe-
sen/ vnd Ihres Willens oder Rechtens vnd befugniß halber
kein allegation, defension, protestation oder dergleichen (in
Eines E. Raths wissenschaft) thun lassen / nicht halten kön-
nen.

Weil 2. die Rechte in dergleichen Fall einem Capitul vol-
lige verordnung einräumen.

c. si Episcop. 3. de suppl. neglig. Prælato-
rum.

A. III,

3. Ein



3. Ein E. Rath von einem DomCapitul nicht judi-
ciren können/ ob sie in terminis Ihres officii vnd potestet ge-
blieben oder nicht.

Cap. 4. §. 6. 7. 8. 9. distinct. 27.

4. Haben von dem/ so das DomCapitul fürgenossen/
vnd geihan (dessen Verantwortung man ihnen lesset vnd da-
hin stellet) dannoch präsumiren sollen/ das es Ihrer Macht
vnd Ampt gemeh gewesen.

Thomas Maullius de homagio tit. 3. num.
8. & 9.

5. Hat ein Hochwürdig DomCapitul den 10. Octo-
bris Anno 1614. Eines E. Raths vnd anderer zusammen be-
schriebener Stände Abgeordneten zu Magdeburg auff dem
ErsBischofflichen Hofe in öffentlicher Proposition, Ihren re-
spect auff den Statum diß ErsStifts/ auff die Rom. Keyserl.
Mayst. auff das Churfürstliche Haus Brandenburg/ auff an-
dere Ers- vnd Stifter/ auff die consequenz, auff Ihre Eyd
vnd Pflicht/ auff die Verantwortung gegen Chur vnd Für-
sten des Reichs/ vnd gegen männiglichen vffs höchste anziehen
lassen.

Dieselben respectus, rationes vnd Schuldigkeit der ver-
antwortung seynd jeho nicht weniger als damals/ sondern viel-
mehr/ da die Zeiten gefährlicher/ vnd das Werck einer andern
postulation schwerer vnd nachdencklicher in acht zu nehmen
gewesen.

Darumb haben von denen Ober- vnd Erbherrn die Dn-
terthanen (denen die interna caussa merita verbergen/ noch-
mals präsumiren müssen/ Sie werden Ihr Thun vnd Werck
auff die gewisheit Ihrer potestet vnd Rechtens also fundiret
wissen/ das Sie es gegen die Keyserl. Mayst. das Hochlöbliche
Chur-

Chur- und Fürstl. Haus Brandenburg / andere Erb- Stiffter /
Chur und Fürsten des Reichs verantworten können.

6. Wie J. F. Gn. selber in Anno 1614. des Dom-
Capituls potestatem & Judicium agnosciere, demselben eine
andere Wahl eingeräumet / vnd sich vffs newe zum Admini-
stratore postuliren lassen / als haben hernacher vnd jeko Un-
serthanen nicht judiciren, dem DomCapitul widerstreben /
oder sich also erzeigen können / als ob dasselbe solche Macht
Recht vnd Befugniß nicht mehr hette.

7. Ein E. Rath hat deren zur Landes Regierung veror-
denten Herrn Räte (welche zusehenderst J. F. Gn. vnd dann
dem DomCapitul / vnd zwar insonderheit auff die Capitula-
tion vereydet gewesen / vnd denen man scientiam & concien-
tiam rectam zutragen sollen) Exempel vor sich gehabt / welche
des DomCapituls Anordnung gefolgt / titulum regiminis,
vnd sigillum Capcellariæ geendet / vndd autoritate des
DomCapituls oder Landes Regierung Jus reddiret, vnd Ih-
re Expeditiones geführet.

8. Haben J. Churf. Durchl. zu Sachsen / mit acce-
ptation deren vom Hochwürdigem DomCapitul angebrachten
postulation Ihres Herrn Sohns bezeuget / daß Sie in Ihrem
Gewissen des DomCapituls intention vor richtig / vnd den
Herrn Administratoren vor dieses Landes Herrn vnd Fürsten
gehalten / Vnd vmb aller solcher considerationum willen ist
Ein E. Rath auch ratione conscientiae bewogen / der hypo-
thesi Eines Hoch Ehrwürdigen DomCapituls welches nechst
J. F. Gn. in einigerley Huldigungs Eynd mit begriffen / vnd
eingeschlossen / beyzupflichten / daß höchstgedachte J. F. Gn.
dij Erststifts Administrator vnd Landes Fürst zu seyn auffge-
höret / dero administration sich geendet / vnd consequenter die
Huldigung sich weiter nicht erstrecket.

Etc.

Die Rom. Keyf. Mayst. hat zwar nicht eben ex eodem illo principio des DomCapituls vnd Chur Sachsen/sondern aus andern geführten Rechten/ gleichwol aber eandem illam. hypothesein decretiret, statuiret vnd bestetiget: Wobey dann nicht der respectus, welcher antezo zwischen J. F. Gn. vnd der Keyf. Mayst. vnd den Erzsufftischen Vnterthanen / zumal aber der Stadt Halle/vor bey vnd nach der Huldigung gewesen/ vnd noch ist/ zu consideriren.

2. Von denen Pflichten / womit Ein Ehrenveßer Rath einem Hochwürdigen DomCapitul vorwand gewesen.

Diesen Pflichten ist die geleistete Huldigung nicht zu wider.

Denn 1. ist ein Hochwürdig DomCapitul noch vor dessen Reformir: vnd ersetzung von E. Rache den 17. Maij Anno 1630. so bald man die Keyserliche Commission vernommen / vmb Bescheid / erstlich Mündlich / vnd hernach ins Schreiben ersucht worden/wessen man sich verhalten solle.

Wann nun ein Hochwürdig DomCapitul solche Huldigung Ihme hette zuwider seyn lassen / solten vnd würden Sie es Einem E. Rache zuvorstehen gegeben haben / Sie haben aber sich davon kein Wort / sondern so viel verlauten lassen / man würde sich freylich accommodiren müssen.

Zum 2. wann ein ErzBischoff dem Erzsuffte sürgeret / so wird der effectus voriger Pflicht (ohne alle sonderbare erlassung / welche niemals gebräuchlich gewesen) dergestalt eingezogen / daß die Vnterthanen sich forcan an das Haupt halten müssen, Vnd als ein N. DomCapitul selber weder actu aliquo

aliquo Juris noch facto, der Einsetzung des Herrn Erzbischoffs sich widersetzet / noch auch die Unterthanen zu einiger Verweigerung gewiesen / So hat Ein E. Rath auch keines resistirens sich gelassen lassen dürfen.

Zum 3. hat das DomCapitul / dato Archiepiscopo, weder sedisvacantz, noch einige weitere Regimentsführung im Land oder vff der Cansley behalten / darumb hat man sich an dasselbe länger nicht halten können.

Zum 4. haben die Herrn Regierunge Räche den 4. Maij Anno 1630. mit dem alten Herrn DomDechant vnd Capitularen auch vnter sich selber conferentz vnd Rath gehalten / vnd nicht befunden / daß die vorige das DomCapitul respicirende Pflicht newe Huldigung hindern könne / oder solle / Et quid uotat à magnis ad res exempla minores, sumere.

Zum 5. der newen geleisteten Huldigung ist Ein DomCapitul wiederumb mit einvorleibe / darunt, ist demselben nicht zu wieder / Totum non contrariatur parti, quam continet.

Zum 6. nicht singulis de Capitulo, sondern toti Collegio ist man verpfflichtet / Ob nun gleich daraus etliche individua mutiret, ist doch das Collegium geblieben.

Zum 7. Siqui de Capitulo vel resignaverint, vel loco moti sint, idq; siue iustà siue iniustà ex causa factum sit, die haben ihre Stellen / Præbenden vnd functiones vorlassen / sich selber nicht mehr vor die jenigen / die sie zuvor gewesen / viel weniger vor ein gebliebenes DomCapitul gehalten.

Zum 8. wie die ex Capitulo licenciirte individua kein Collegium vetus geblieben / also haben die newe ein vnd denen im Capitulo gehaltenen alten Herrn zugesetzte Personen kein neues Collegium gemacht. Capitulum enim non di-

2

citur

ditur habere proprium successorem, sed semper idem permanere.

Federic. de sen. conf. 297. in fine.

Zum 9. ist das ersetzte Capitulum in suo loco (auffm Rathhaus/ wie in vorigen Zeiten bey Huldigungen gebräuchlich gewesen) gestanden / ist authoritate Imperatoria bestetiget/ von Keyf. Commissarien dafür gehalten/ vnd von assistirenden Herrn RegierungsRäthen recognosciret: Wieder dasselbe auch die geringste contradiction von den licentiirten Herrn nicht eingewendet worden: Wie wolte nun E. R. R. angestanden/ vnd zu verantworten gewesen seyn/ wann er/ illis omnibus non attentis, nicht solches/ sondern die licentiirte Personen pro Capitulo hetten halten wollen? Vnd weil nun solches DomCapitul selber Einem E. Rath zur Huldigung gewiesen/ so kan auch nicht gesagt werden / daß die geordnete Huldigung den Pflichten eines DomCapituls zu wider gewesen.

3. Von Ihr. Churf. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen Interesse.

Shat Ein E. Rath der Stadt Halle mit unterthänigsten Ruhm vnd Danck zu erkennen vnd zu bekennen/ wie bey dem Chur vnd Fürstl. Haus Sachsen diese derselben angränzende/ ja fast darin umbschlossene Stadt von alten Zeiten bis anhero in Religions - Kriegs - vnd andern schweren Sachen/ Läuften vnd Fälln/ sich Raths / Hülffe/ Vorschristten vnd aller gnädigsten Förderungen unterthänigst erholet/ vnd zu getrösten gehabt/ Gott wolle es dafür theillich vnd ewiglich segnen. Als nun die Keyf. Herrn Com-

missarien den 14. Maij jüngsthin Einem E. Rathe die Huldtung/welche alsobald den 15. ejusdem prästiret werden solte/ angemeldet/ hat Ein E. Rath in continenti Ihrer Churf. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen Interesse alligiret vnd angezogen.

2. Ein Hochwürdig DomCapitul Münd- vnd Schriftlich ersucht/ Sie den Rath zu bescheiden / wessen Sie sich verhalten sollen.

Darauff haben die Herrn Commissarii diese Antwort/ daß die Sache dem Römischen Keyser / den Churfürsten zu Sachsen/ vnd ein Ern Stifftisch DomCapitul angehe/ die sich mit einander wol vergleichen werden/ vnd Ein E. Rath sich damit nicht auffzuhalten habe: Ein Hochwürdig DomCapitul aber (welchen doch die conservir- vnd defendirung Ihrer Jurium eligendi, postulandi vnd Ihrer gethanen Postulation obgelegen) gar kein Bescheid gegeben.

Hierumb hat Ein E. Rath Jura tertiorum & superiorum nicht pertinacius urgiren, vnd damit den Gehorsam verweigern dürffen.

Weil 1. zwischen Ihr. Churf. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen an einem: vnd der Stadt Halle am andern Theil kein vinculum oder Band von jemals begehrtet oder geleistet Pflicht vnd reciproce vnternommenen Schutz erwachsen/ oder contrahiret worden.

2. Weil Stadt Halle oder ein ander Vnterthan weder ex co, daß ein DomCapitul eine geraume vnd lange Zeit certa conditionis vel religionis Principes elegiret, noch ex alio capite kein Rechte weder contra Capitulum eligens, noch ad dominum eligendum, noch contra superiorem, der dazwischen kommen/ oder darein greiffen wil/ acquiriret, vnd daß

Interesse, daß einem Untertanen etwas der Religion halben/
oder sonst erwünschter sey/ einen Herrn zu haben/ weder la-
re actionis, noch officio iudicis sich exigiren leffet.

3. Weil beharrliches urgiren doch nichts würde ge-
hoffen/ sondern eine solche abfertigung/ quoad vos: & ve-
krum Jus excipiendi, liberæ ædes habemus: Hæc & supra
vos & nihil ad vos, & ad præsens commissionis negotiata-
a *αποδοιουσα* erlanget / vnd da der Gehorsam (weil man auch
ohne dilation Ja oder Nein sagen müssen) vorweigert / reatus
inobedientiæ, contumaciæ & rebellionis, vnd damit Noth/
Gefahr/ Keyserl. Bgnade/ Straffe/ vnd privirung aller
Gerechtigkeiten/ die man diß Orts / Gott lob / noch in statu
Ecclesiastico erlanget / vnd herbracht/ vbern Dals gezogen
worden were.

Vnd 4. weil man / welches nicht zu dissimuliren, auff
Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bisherige so vielen Chur-
Fürsten/ Ständen vnd Untertanen im Römischen Reiche/
vnd in der Keyf. Mayst. Erb Königreichen vnd Landen erhei-
lete Consilia vnd suasiones, auch selbst geführte actiones gese-
hen/ welche dahin weisen/ daß Untertanen/ quibus obsequii
gloria relictæ est, den Superioribus nicht vorgreifen/ in aliena
sich nicht immisciren; ohne Noth/ vnd ohne gewisses Recht/
sich in Gefahr nicht geben/ Insonderheit aber der höchsten
Obrikeit sich nicht widersetzen sollen. Vnd hette man ne-
gocio temerè suscepto, da es (wie es dann pfleget) vbel gera-
then were/ von Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu
Sachsen selber ehender Verweiß als Geschrieffen zugewar-
ten.

4. Von

4. Von gehaltenen Ursachen Ihrer Keyserl. Mayst.
den anbefohlenen Gehorsamb mit der Hn-
digung zu leisten.

1. Remotis impedimentis jam relatis. Demnach die
Römische Keyf. Mayst. in patenti diplomate, so mit Keyserl.
Hand/ Unterschrifte vnd Insigel vorgelegt/ recognosciret
vnd öffentlich abgelesen worden/ Keyserlich promittiret, die
Erststiftische Stände vnd Unterthanen/ dieser Duldbigung
halber/ gegen jedermänniglich zuvortreten/ das ist zu behau-
pten vnd zuerhalten/ das man daran keine vngedühr noch vn-
rechte/ sondern dasjenige gethan/ dabey man ohne Verweiss/
Vnehr/ Nachtheil vnd Beschwerde bleiben solle/ hat man
nicht vnbilllich allergehorsambst trawen vnd dabey acquiesci-
ren sollen.

Zum 2. hat die Römische Keyf. Mayst. (impedimentis
uti dictum est, remotis, vnd da sonst kein gewisse offenbare
vnd gnugsame Exception mit bestande fürzuschützen) funda-
tam intentionem, im heiligen Römischen Reich subjection-
vnd Gehorsam zu fordern.

Zum 3. Ihrer Keyf. Mayst. haben auch die allerhöchste
præsumptionem potestatis,

Petr. Anton. de Petra. tract. de potest. Prin-
cip. cap. 3. quæst. 1. num. 3.

Et iuxta causam, idem

cap. 32. quæst. 8. num. 15. 17.

Zum 4. zuvorhero ist Eines E. Raths vnd der Stadt
Walle devotion vnd Gehorsam in derselben Supplicationen
allegiret, von Churf. Durchl. zu Sachsen in Intercessionibus
bezeuget/ vnd von Keyserl. Mayst. selber in ertheilten Be-
schei-

W. iij

schei-

scheiden commendiret worden. Da nun einmal das Werck die That vnd Erweisung erfordert worden / würde sich vbel gefügt haben / wenn man an statt Gehorsams Widersenligkeit bezeiget / seine vorige Wort / Churfl. Gezeugniß vnd Keyserl. Commendation (deren man sich zu trösten / vnd zu allem gutem zu genießsen verhoffet) vernichtet hette.

Zum 5. die Stadt Halle hat / nechst andern Gerechtigkeiten / das Jus religionis, Augspurgischer Confession, durch beständige modos acquirendi (vermöge einer sonderbahren deduction) erlangt vnd herbracht / Ein E. Rath ist / Ihrer Lauff- vnd Amptspflicht halber / schuldig / solche mit aller eufferster müglichkeit / zu conserviren, vnd ja kein einige Ursach zu geben / daß solche verworloset oder ensgen werde.

Zum 6. Ihr. Röm. Keyserl. Mayst. haben sub dato Wien 20. Martii, Anno 1630. Keyserliche promission gethan / gegen leistung Gehorsams vnd Huldigung den Erbsüßfischen Ständen vnd Untertanen Ihre wolhergebrachte Freyheiten zu confirmiren, vnd zubestetigen / so viel Ihr. Keyserl. Mayst. Gewissenshalber thun können. Als nun dieses letzten halben (vermöge einer sonderlichen demonstration, vnd des Exempels / daß Ihr. Mayst. den gemeinen Reichs-Religion Frieden mit gutem Gewissen halten können / denselben mit höchsten prædicatis erheben / vnd des Gewissens halb kein unterscheid / an Jus aliquod toti universitati, an parti, & an per hunc vel per alium modum quaesitum sit) kein zweifel / so stehet es nur darauff / daß man sich durch Ungehorsam nicht excludiret habe / Vnd hat Ein E. Rath / nach abgelegter proposition vnd Keyserl. Patent, in respondendo vff die Clausul (so viel Ihr. Keyf. Mayst. Gewissens halber thun können) ausdrücklich sich solcher massen widerumb erkläret / daß

daß Sie Ihr. Keyserl. Mayst. auch / so vtel man immer Gewissens halber thun / vnd gegen den Allerhöchsten Gott verantworten könne / Gehorsam / vnd darauff die Duldigung leisten wolle, Welches auch die Keyserl. Herrn. Commissarii gut seyn/vnd dabey bleiben lassen.

Zum 7. weil ein Erbstiftisches DomCapitul (dafür/ per supra deducta daß in illo loco stehende recognosciret werden müssen) Ein E. Rath zur Duldigung angewiesen / So hat man solche practiren, oder zugleich auch wieder das DomCapitul sich auflehnen müssen.

Zum 8. das Exempel der Herrn Regierungsräthe ist hieoben auch allbereit angezogen worden / Et nec ab illis etiam secessio fuit faciendum.

Zum 9. poena recusati homagii (qua & fracta pacis & rebellionis) est amissio omnium bonorum.

Thomas Maullius de Homag. tit. 1.

num. 24.

Zum 10. Als man vff angehörten Keyserl. Gehorsams Befehl / ohne auffschub / Ja oder Nein sagen müssen / were gar vnbesonnen gewesen / mit newen die Mayestät zu lacessiren, da man sich doch an niemanden zu halten gehabt / nicht an das DomCapitul / dann das hat Einen E. Rath zur Duldigung gewiesen.

Nicht an den Herrn Postulirten Administratoren, aus dessen Pflichten man Capitulari, Electorali, Imperiali Iudicio kommen.

Nicht

Nicht an Chur Sachsen/ weil Ihr. Churf. Durchl. sich
einiger Possess nicht angemasset/ vnd weil die Stadt in einige
Pflicht/ wie auch vnter einigen Schutz Ihr. Churf. Durchl.
nicht kommen.

Als man dann keine necessität/ kein Jus, keine ratione
zur verweigerung/ sonder alle solche considerations pro præ-
standa obedientia gehabt: So ist es in E. C. Rathis macht
(wegen deren ad curandam salutem Reipublicæ gethanen
schweren Pflichten) nicht gestanden/ proprio tum arbitrio
tum periculo, etwas zu wagen. Wann es nur einem jegli-
chen das seinige betroffen/ ob es Daab vnd Gut/ ja den Hals
gekostet hette/ so hette er jimmer hin sua fortuna fabricer seyn
mögen.

Da aber salus Reipublicæ, Ecclesiæ & posteritatis auff
ihre Pflicht befohlen/ So gebühret sich das zu ergreifen/
dab zu rettung solches gemeinen Wesens am sichersten/ dabey
wenigere Verbrechen/ bessere Verantwortung vnd wegen
dessen/ dab man in terminis regulæ geblieben/ ein gutes Ge-
wissen seyn kan.

Es schicke es dann der Allweise vnd getrewe GOTT/
wie er wil/ So ist/ wo man in ordentlichen Wegen bleibet/
ein niedriger vnd vnverhoffter eventus niemanden zu impu-
tiren.

Wie hingegen/ wenn man aus den Schranken schrei-
tet/ vnd doch dabey auff sonderbare schickung Gottes (der
aber damit wieder sein Verbot versucht wird) seine resolutio-
nes vnd actiones fundiren wil/ die Vermessenheit in vnglück/
bösen

bösen Lohn / vnd auch in Glück (weil solches nicht der tomeri-
rät zu danken) wenig Lob verdienet.

Was in præcedentibus von verlust der Religions- vnd
anderer Frey- vnd Gerechtigkeiten / auch aller Güter / vor
Gefahr / vnwiederbringlichen Schaden vnd Verderben / vnd
daß Ein E. Rath dazu keine vrsach geben sollen / angezogen /
daß hat gar nicht die meynung / als ob deshalb die geleistete /
Huldigung vor einen gezwungenen Eyd zu halten were. Der
Eyd ist warhafftig vnerzwungen gewesen / ob gleich die ver-
weigerung höchste Gefahr vnd Verderben nach sich gezogen
hette. Die Vbelthäter leiden billich / darumb aber ist Vn-
schuld vnd Frömmigkeit nicht ein erzwungen ding / So ist der
Wille / Vnglück zu verhüten / vnd die Electio nicht gezwün-
gen / vnd ein solches schweren der Weltlichen Vnterthänig-
keit / Gehorsam vnd Treue / welches einer Obrigkeit anderer
Religion gethan wird / ist nicht wieder GOTT vnd die Göt-
tigkeit / welches die Göttliche Schrift vnd das Exempel Chri-
stlicher Chur. Fürsten vnd Stände im Reich bewehren / Ja in
diesem Punct wollen die Augspurg. Confessions Verwandte
es genawer halten / als die Catholische / welche wol Menschli-
che dispensation zulassen.

cap. verum. in ca. 15. de Jurejur.

Jene aber darwider urgiren, daß durch Eyd ein Bund
in dem HERN gemacht wird /

1. Sam. cap. 20. vers. 8.

Vnd des D E X X X Eyd:

2. Sam. 21. vers. 7.

E

Vnd

Vnd **GOTT** ohne Exception sagt/ Ihr sollt nicht
falsch schweren bey meinem Nahmen/ vnd entheiligen den Na-
men meines Gottes/ denn Ich bin der Herr.

Levit. cap. 19. vers. 12.

Vnd Christus Matth. cap. 5. vers. 33. Du solt **GOTT**
deinen Eyd halten.

Dennach es nun mit geleisteter Huldigung also beschaf-
fen/ dieselbe wieder keine Pflicht noch Recht/ sondern
zumal aus redlichen tapffern Ursachen/ vormittels
leibliches Endes/ zu **GOTT** gethan/ vnd Ein **E.** Rath sich
in solchen Pflichten stehend erkennet/ vnd ansihet/ So bedarf
es nun keines weitem fragens/ warumb solchen Endespflich-
ten zu wieder/ vnd andere Huldigung zu thun Ein **E.** Rath sich
gewegert.

Was Theologi von Göttlichem Wort/ Politici vnd
Philosophi von rationibus. vnd alle Historici von Exempeln/
dazu conferiren, das man Eyd halten/ vnd vor Meineyd
sich entsetzen vnd hüten solle/ das ist billich Einem **E.** Rath für
Augen gestanden/ das sie sich/ vnd die gute Stadt in das allzu-
schwere crimen perjurii nicht stecken/ noch sich einbilden sol-
len/ das in diesem letzten vnd gefährlichsten Laufften vnd Zei-
ten Meineyd ein Mittel seyn werde/ Gottes Gnade/ sodem
Ecclesie, entladung der Trangsalen/ vnd gewündschie pro-
speritet zu erlangen.

Zweyerley Eyd bindet Einem **E.** Rath/ Erst-
lich der jenige/ so **J. S.** Gn. dem Postulirten Herrn
Admte.

Administratori/ſelber in Anno 1608. geleiſtet wor-
den/ daß man ſich/ vff den beſchrypten Fall / an ein-
DomCapitul halten ſolle.

Hat man nun ſolches / vermöge obiger Dedu-
ction, thun müſſen / ſo iſt man ipſo illo Juramento
obligat geſeſen / nach des DomCapituls Judicio
vnd weisung ſich von vortzer Pflicht entbunden zu
achten / Vnd zum andern die nevollichſie Huld-
gung.

Vnd weil nun dem also / ſo wird verhoffentlich
niemand / zumal aber J. J. Gn. der Poſtulirte Herr
Administrator / als ein Chriſtlicher Fürſt / ſelber Et-
nem E. Rath nicht verdennen / daß ſie ſolche zwee-
ne leihtliche kräftige Ende nicht liederlich hin-
dan ſehen wollen.

¶

E N D E



Yb 2738 a

ULB Halle

3

001 920 987



VD17

ML





APOL
Deren
Keyser: M
Von Einem
Magdeburg
An

Öm
pora
tisch
Nah

